

Gemeinde Dobitschen

Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2015

| Tag | Nr. | Inhalt |
|------------|----------|---|
| 04.05.2015 | 14/05/15 | Genehmigung von Sitzungsniederschriften |
| 18.05.2015 | 15/05/15 | Genehmigung von Sitzungsniederschriften |
| 18.05.2015 | 16/05/15 | Ersatzneubau Brücke zwischen oberer und unterer Teich in Dobitschen |

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung, des § 48 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Feuerwehr-, Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Dobitschen oder dem **Ortsbrandmeister** zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S.v. § 3 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) **Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr und die Abwendung einer Gesundheitsgefahr erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.**
- (4) **Einsatzmaßnahmen zur Beseitigung von Brandgefahren erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, außer die Ursache für die Brandentstehung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich geschaffen.**
- (5) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dobitschen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im Streitfall entscheidet über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinderat.

§ 2 - Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
- (2) Gebührenerhebung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen **oder das Bereinigen von Einsatzstellen (insbesondere von Fahrbahnen von Trümmerteilen und Mineralölprodukten);**
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechni-

- schen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten, **Unternehmen** oder sonstigen Institutionen (**Brandschutzerziehung und Selbsthilfeförderung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG**)

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten **Feuerwehreinheiten (Mannschaft und Gerät)** wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Dobitschen zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.
- (4) **Maßnahmen zum abwehrenden Gefahrenschutz, deren Ursachen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.**

§ 3 - Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die **Veranstalter von Veranstaltungen mit Brandsicherheitswachen nach § 22** und die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten **natürlichen und juristischen Personen.**
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters, Pächters **oder sonstigen Dritten** in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehre Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Missbräuchliche Alarmierungen der Feuerwehr werden mit **500,00 EUR** geahndet.

§ 4 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt **für Geräte und Fahrzeuge** die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräten stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. **Bei den Personalkosten ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der vollständigen Einsatzbereitschaft.** Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus ungewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter / **Einheitsführer** oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzzeit i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz und die Erhebung von Gebühren, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze ein Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Dobitschen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver,

Kohlenstoffdioxid, andere Löschmittel und Bindemittel für Mineralölprodukte und Chemikalien u.ä., zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von **15 v.H.**;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte
 - d) Verdienstausfall bei nichtselbstständig beschäftigten sowie eine Pauschale für selbstständige und freiberufliche Einsatzkräfte, die am Einsatz beteiligt sind.
- (6) Für Einsätze, die nicht unter § 4 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfs- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bemessen.**

§ 5 - Entstehen und Anspruch der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S der **§§ 22 und 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG** mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Dobitschen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 - Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **13. August 2002** außer Kraft.

Dobitschen, den 09.04.2015

Heinke
(Bürgermeister)



- Siegel -

ANLAGE 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebühren bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen

1 Personalkosten

Personalkosten werden nach § 4 der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen“ berechnet.

- 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Feuerwehrangehöriger und angefangene Einsatzstunde 20,00 EUR
- 1.2 Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG je Feuerwehrangehöriger und angefangene halbe Einsatzstunde 07,50 EUR
- 1.3 Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandwache) je Feuerwehrangehöriger und angefangener

halber Einsatzstunde, wenn der Einsatz zur Beseitigung der Brandgefahr nach dieser Satzung kosten- oder gebührenpflichtig war 12,50 EUR

2 Fahrzeugkosten

- 2.1 Löschfahrzeug LF 8/6
 - a) Ausrückkosten pauschal 60,00 EUR
 - b) Fahrtkosten je km 03,50 EUR
 - c) Betriebskosten je halbe Stunde 10,00 EUR
- 2.2 Mannschaftstransportwagen MTW
 - a) Ausrückkosten pauschal 25,00 EUR
 - b) Fahrtkosten je km 02,50 EUR
 - c) Betriebskosten je halbe Stunde 05,00 EUR

3 Gerätekosten

| | Grundkosten (inkl. 1. Stunde) | je weitere halbe Einsatzstunde |
|--|--|---|
| Schmutzwasserpumpe (TP 4/1) | 15,00 EUR | 03,50 EUR |
| Wasserstrahlpumpe | 05,00 EUR | 02,00 EUR |
| Stromerzeuger | 20,00 EUR | 07,50 EUR |
| Steckleitern (je Teil) | 07,50 EUR | 02,50 EUR |
| Motorsägen | 20,00 EUR | 10,00 EUR |
| Schlauchbrücken | 10,00 EUR | 02,50 EUR |
| A-Saugschlauch | 10,00 EUR | 02,00 EUR |
| B-, C-, D- Druckschlauch | 10,00 EUR | 02,00 EUR |
| Standrohr mit Hydrantenschlüssel | 10,00 EUR | 03,00 EUR |
| Schachthaken | 05,00 EUR | 01,00 EUR |
| Übergangsstücke | 05,00 EUR | 02,00 EUR |
| Verteiler | 05,00 EUR | 02,00 EUR |
| Mehrzweckstrahlrohre | 03,00 EUR | 01,00 EUR |
| Hohlstrahlrohre | 10,00 EUR | 04,00 EUR |
| Sonderrohre | 10,00 EUR | 04,00 EUR |
| Kübelspritze | 20,00 EUR | 07,50 EUR |
| Handfeuerlöscher ohne Füllkosten* | 15,00 EUR | 05,00 EUR |
| Bindemittel für Mineralölprodukte / Chemikalien | | Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15 v.H. |
| Feuerwehrsicherheitsleine | 10,00 EUR | 02,00 EUR |
| Arbeitsleine | 05,00 EUR | 01,00 EUR |
| Stahlseile | 10,00 EUR | 02,00 EUR |
| Handscheiwerfer, Heimplampe | 10,00 EUR | 03,00 EUR |
| Atemschutzgerät | 20,00 EUR | 10,00 EUR |
| | | Reinigungskosten zzgl. 15 v.H. |
| Atemschutzflaschen | | Füllkosten zzgl. 15 v.H. |
| Atemschutzmaske | | Reinigungskosten zzgl. 15 v.H. |
| Handfunkgerät | 20,00 EUR | 05,00 EUR |
| Schaummittel | | Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15 v.H. |
| Spanngurte | 05,00 EUR | 02,50 EUR |
| Schlupfe | 05,00 EUR | 02,50 EUR |
| Anschlagmittel, Schäkel | 05,00 EUR | 02,50 EUR |
| Beleuchtungseinheit (incl. Lichtmast oder Stativ) | 10,00 EUR | 10,00 EUR |
| Hydraulisches Rettungsgerät | 40,00 EUR | 20,00 EUR |
| Handwerkzeug (Spaten / Schaufel / Besen usw.) | 05,00 EUR | 02,00 EUR |
| Kleinhandwerkzeug (Schraubendreher, usw.) | 01,00 EUR | 00,50 EUR |
| Handwerkzeug (Sägen, Ächte, usw.) | 05,00 EUR | 02,00 EUR |
| Brechwerkzeug | 02,00 EUR | 01,00 EUR |
| Sicherungsgerät (unbeleuchtet, Verkehrsleitkegel usw.) | 02,00 EUR | 01,00 EUR |
| Sicherungsgerät (beleuchtet, Blitzleuchten usw.) | 05,00 EUR | 03,00 EUR |

*) Füllkosten Handfeuerlöscher laut Rechnung zuzüglich 15 v.H. Beschaffungskosten.